Allgemeiner Anzeiger

und amtliches Kreisblatt für die drei Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück.

Erscheint wöchentlich dreimal und wird Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Abends ausgegeben.
Redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Bertelsmann.
Druck und Verlag von Gebr. Bertelsmann in Bielefeld.

Abonnementspreis vierteljährlich mit Bringerlohn oder bei der Post 12 Sgr., in der Expedition 10 Sgr.
Inserate 9 Pfg. für die Borgis-Zeile.

№ 131. Mittwoch den 1. November **1865.**

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine ꝛc. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Nr. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Caussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Die Lieferung des für die hiesige Gefangen-Anstalt im Jahre 1866 erforderlichen Brodes, welche pr. pr. 30000 Pfd. Schwarzbrod, 1800 Pfd. Mittelbrod und 150 Pfd. Semmel betragen wird, soll am Dienstag, den 7. November c. Vormittags 11 Uhr, im Wege der Submission verdungen werden.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen beabsichtigen, werden aufgefordert, ihre desfalsigen Offerten bis längstens zum Termine auf dem Büreau gedachter Anstalt, woselbst auch die näheren Bedingungen vorher einzusehen sind, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission zur Lieferung des Brodes für die Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge“ versehen, abzugeben.

Sparenberg, den 26. October 1865.

Königliche Gefängniß-Inspection.
Kroll.

Bekanntmachung.

Vom 1. November d. J. ab treten folgende Veränderungen im Postengange ein:

1. Personenpost zwischen Rheda und Warendorf:
   aus Warendorf 5_{15} Vm., in Rheda 8 Vm. aus Rheda 3_{45} Nm., in Warendorf 6_{30} Nm.
2. Botenpost von Brockhagen nach Gütersloh:
   aus Brockhagen 10_{30} Vm., in Gütersloh 2 Nm.
3. Zweite Personenpost von Bielefeld nach Detmold:
   aus Bielefeld 5_{15} Nm., in Detmold 9 Nm.
4. Zweite Personenpost zwischen Bielefeld und Versmold:
   aus Versmold 10_{45} Vm. durch Halle 12_{30} bis 12_{40} Nm., in Bielefeld 2_{35} Nm.,
   aus Bielefeld 7_{15} Nm., durch Halle 9_{10} bis 9_{20} Nm. in Versmold 11_{5} Nm.
5. Personenpost von Bielefeld nach Halle per Werther:
   aus Bielefeld 2_{45} Nm. in Halle 5_{10} Nm.
6. Personenpost von Bielefeld nach Borgholzhausen:
   aus Bielefeld 7_{30} Nm., durch Werther 9_{15} bis 9_{25} Nm., in Borgholzhausen 10_{30} Nm.
7. Botenpost von Werther nach Halle:
   aus Werther 11 Vm. in Halle 1_{25} Nm.
8. Botenpost von Borgholzhausen nach Halle:
   aus Borgholzhausen 10_{45} Vm., in Halle 12_{15} Nm.
9. Personenpost von Brackwede nach Schloß-Holte:
   aus Brackwede 3_{30} Nm., in Schloß-Holte 5_{10} Nm.
10. Personenpost von Brackwede nach Kaunitz:
    aus Brackwede 3_{30} Nm., in Kaunitz 5_{40} Nm.
11. Erste Personenpost von Paderborn nach Rheda:
    aus Paderborn 8_{45} Vm., durch Rietberg 11_{30} bis 12 Mittags, in Rheda 1_{20} Nm.

Minden, d. 22. October 1865.

Der Ober-Post-Director.
Braune.

Das den Minorennen des Bäcker Raßfeld gehörende Wohnhaus Nr. 63 steht vom 1. April k. J. ab etagenweise oder auch ganz nebst Scheune und Garten zu vermiethen. Reflectanten wollen sich an mich wenden.

Desgleichen soll der Garten, dem Gymnasium gegenüber ebenfals den Minorennere Raßfeld gehörend, am 14. November c. Morgens 10 Uhr, auf mehrere Jahre, öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verpachtet werden.

Gütersloh, den 31. Oktober 1865. **H. Wulfhorst,** Tischlermeister.

Geschäfts-Eröffnung.

Am heutigen Tage eröffne ich an hiesigen Platze ein

Colonial und Fettwaaren Geschäft

und halte mich einem hiesigen wie auswärtigen geehrten Publikum bei Bedarf bestens empfohlen.

Bielefeld, den 1. November 1865. **Georg Langert.**
Bahnhofsstraße neben dem Wohnhause des Herrn **H. Fricke.**

Den Wünschen vieler meiner altstädter Kunden entgegen zu kommen, habe ich im Hause des Herrn Goldarbeiter Schlüter, Obernstraße Nr. 49, noch einen

Laden für Bäckerei und Conditorei

errichtet, welchen ich am Donnerstag, den 2. November eröffnen werde und halte ich mich hiermit bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll
W. Gronemeyer.

Sonntag, den 12. November, Abends ½8 Uhr.

Erste Soiree für Kammer-Musik

gegeben von **Frau Bertha Hahn** und dem Hofkapellmeister **Herrn Bargheer** in der

Ressource.

1.	Trio Dmoll für Pianoforte, Violine und Cello		F. Mendelssohn.
2.	Othello-Phantasie für Violine		Ernst.
3.	Sonate Fdur für Pianoforte und Violine		L. v. Bethoven.
4.	a. Schlummerlied	für Pianoforte	R. Schumann.
	b. Mazorek		F. Chopin.

Abonnements-Karten für 3 Soireen à 1 Thlr. in der Buchhandlung der Herren Helmich und Velhagen & Klasing.

Wir beabsichtigen ein Dienstmanns Institut zu errichten und können sich kräftige unbescholtene Männer, die als Dienstmänner eintreten wollen, bei uns melden.

Bielefeld.
Merfeld & Dreyer.

Ein tüchtiger **Müllergesell** wird gegen guten Lohn gesucht von
J. W. Brülle in Lippstadt.

Geldcours. Ausl. Pistolen 5,16. Napoleonsd. 5,11,9. Holl. 10-Guld. 5,16. Lo. Sterl. 6,22,6. Fünffrc. 1, 10,3. Franz. Kronth. 1,16,9. Brab. Kronth. 1,16. Goldkronen 9,10. Dollars 1,12,3.

Wechselcours.

Amsterdam 250 fl. kurz	3	142½
do. 2 Monat	3	141¾
Hamburg 300 Mk. kurz	2½	152⅞
do. 2 Monat	2½	151⅜
London 1 Lstrl. 3 Monat	3½	6.22¼
Paris 300 Fr. 2 Monat	3	80⅞
Wien 150 fl. 8 Tage	5	92
do. do. 2 Mon.	5	92⅞
Augsburg 100 fl. 2 Mon.	4	56 20
Frankfurt 100 fl. 2 Mon.	3½	56 22
Leipzig 100 Thlr. 8 Tage	4	99¼
do. 3 Monat	4	98⅝
Petersburg 100 R. 3 W.	5½	86
do. do. 3 M.	5½	85⅛
Warschau 90 R. 8 Tage	6	78⅞
Bremen 100 Thlr. 8 Tage	4	111⅛

Getreide-Bericht.

Cöln, 28. October. Weizen 5,25. Roggen 4,15. Gerste 4,10. Hafer 4,9. v. 200. Pfd. Rüböl 16. Raff. 16,15.

Berlin, 28. October. Weizen 48 — 68. Roggen 43. Gerste 28—41. Hafer 22—27. Rüböl 14.

Bielefeld, 26. October. Weizen 2, 14. Roggen 1, 22,6. Gerste 1. 18. Hafer 1, 5. Bohnen 2, 5. Kartoffeln 20. Buchweizen 2. Heu 1. Stroh 22, 6. Rüböl 15. Raff. 15,15.

Witterungsberichte.

Den 28. October.

	Barom. Par. Lin.	Therm. Reaum.	Wind und Himmelsansicht
Paris	339	11	S. bedeckt.
Brüssel	338	8	SO. bedeckt.
Petersburg	339	4	SO. bedeckt.
Gröningen	339	7	NO. bedeckt.
Memel	341	1	NO. bedeckt.
Königsberg	341	1	NO. bedeckt.
Stettin	340	7	O. bedeckt.
Berlin	338	7	NO. bedeckt.
Breslau	334	4	O. bedeckt.
Münster	337	7	S. heiter.
Cöln	337	7	SO. bedeckt.
Trier	335	8	S. bedeckt.

Eisenbahn-Abfahrten von Bielefeld nach

Berlin $*11_{41}$ M. 3_6 N. 6_{32} A. $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nchts.

Bremen $*11_{41}$ M. 3_6 N. $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nchts.
Köln $\dagger 4_4$ M. $*4_{51}$ N.
Deutz $*9_{39}$ M. 2_{28} N. 2_{20} Nchts.
Dortmund $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 6_{38} A. 2_{20} Nachts.
Duisburg $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 2_{20} Nts.
Düsseldorf $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 2_{20} Nts.
Emmerich $*9_{39}$ M. $*4_{51}$ N. 2_{20} Nchts.
Hamm $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 6_{38} A. 2_{20} Nchts.
Hamburg $*11_{41}$ M. $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nchts.
Harburg $*11_{41}$ M. $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nchts.
Lübeck $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nchts.
Minden 9_{34} $*11_{41}$ M. 3_6 N. 6_{32} A. $\dagger 11_{23}$ $*3_{12}$ Nachts.
Oberhausen $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 2_{20} Nchts.
Ruhrort $\dagger 4_4$ $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 2_{20} Nts.
Wesel $*9_{39}$ M. 2_{28} $*4_{51}$ N. 2_{20} Nchts.

* bedeutet Schnellzug u. Eilzug, † Kourierzug.

Jahrmärkte in der Provinz Westfalen, im Osnabrückischen, Lippe-Detmold u. Lippe-Schaumburg.

November.

2. Büren. Berl. Hagen. Witten.
3. Dülmen. Legden. Rheme. Niedermarsberg. Schwelm. Soest.
4. Soest. Ladbergen.
5. Soest.
6. Rietberg. Steinheim. Warburg. Recklinghausen. Stadtlohn. Telgte. Meschede. Möllenkotten. Stelbach. Soest, Werl.

Neueste Nachrichten.

Deutschland.

Schon vor einiger Zeit wurde mehrfach gemeldet, daß es in der Absicht Sr. Majestät läge, den im Jahre 1814 gestifteten Louisen-Orden, welcher ausschließlich zur Belohnung der von Frauen und Töchtern des Landes während des Befreiungskrieges entfalteten patriotischen Thätigkeit bestimmt war und dessen Trägerinnen zum größten Theile schon aus dem Leben geschieden sind, mit Rücksicht auf ähnliche Verdienste während des jüngsten Feldzuges in erneuerter Gestalt wieder aufleben zu lassen. Man erfährt jetzt, daß die Ausführung dieses Vorhabens unmittelbar bevorsteht und daß bereits eine Anzahl von Frauen, welche sich durch hingebende Thätigkeit für die vaterländische Sache, namentlich für die Pflege der Verwundeten, ausgezeichnet haben, für die Decoration in Aussicht genommen ist. In der neuen Ordensdecoration selbst wird eine Abweichung von dem früheren Louisenkreuze erforderlich sein, da die Rückseite des letzteren durch die Jahreszahlen 1813 und 1814 bezeichnet ist.

Ueber die Schulbildung der Rekruten im Ersatzjahre 1864—1865, sowohl in der Landarmee als in der Marine, ist eine durch die „Militärischen Blätter" gegebene Zusammenstellung nicht ohne Interesse. Danach wurden eingestellt im ganzen Staate mit Schulbildung im Deutschen 64,876, in der Muttersprache der Betheiligten (Polnisch, Lithauisch, Wendisch, Wallonisch u. s. w.) 4685, ohne Schulbildung 3480, Summa 63,032; ohne Schulbildung nach Procenten also 5,52. Für die ohne Schulbildung eingetretenen Mannschaften waren die Verhältnisse weitaus am ungünstigsten in den Provinzen Preußen und Posen. Beispielsweise waren ohne Schulbildung nach Procenten in den Regierungsbezirken Königsberg 14,25, Gumbinnen 15,25, Danzig 19,09, Marienwerder 19,58; Durchschnitt der Provinz Preußen 16,54, der der Provinz Posen betrug 16,90, und zwar kamen auf den Regierungsbezirk Posen 16,60, Bromberg 17,52. Am günstigsten ist das Verhältniß in der Stadt Berlin, wo keiner ohne Schulbildung eingestellt zu werden brauchte. Mit am günstigsten nach der Provinz Sachsen, in der bei 4540 Mann nur 22 ohne Schulbildung waren, und Brandenburg, wo außer Berlin unter 8492 nur 86 ohne Schulbildung eintraten, stehen Westphalen und die Rheinprovinz. Ohne Schulbildung waren in den Regierungsbezirken Münster 20 von 1365, Minden 30 von 1049, Arnsberg 28 von 1359; giebt für Westphalen 78 von 4773 oder 1,03 in Procenten. Ebenso waren in den Regierungsbezirken Coblenz 18 von 2020, Düsseldorf 33 von 3607, Köln 27 von 1873, Trier 39 von 2201, Aachen 17 von 1760. Hohenzollern stellte 384 Mann, welche insgesammt sich der Schulbildung erfreuten. Die Rheinprovinz hatte danach von 11,845 Eingestellten nur 134 (oder 1,13 in Procenten), welche ohne Schulbildung waren. In der Provinz Pommern waren von 5332 nur 77 (1,47 Procent), in der Provinz Schlesien von 11,910 im Ganzen 450 (3,73 Procent) ohne Schulbildung.

Ein Gegenstand, der die im nächsten Monat zusammentretende Deutsche Postvereins-Conferenz beschäftigen dürfte, ist die auch von Preußischen Handelskammern befürwortete Einführung von Vereins-Postmarken, so daß die Einzelstaaten als solche keine besonderen Franco-Marken auszugeben hätten. Der Ausgleichung des Thaler- und Guldenfußes würde dadurch, abgesehen von vielen anderen Vortheilen, bei kleinen Zahlungen gleichfalls entgegengekommen werden.

Wie wir hören, haben verschiedene Eisenbahn-Verwaltung in Folge der Bestimmungen, welche kürzlich vom kgl. Handelsministerium in Betreff der Dienststunden 2c. erlassen wurden, ihren Beamten anderweitige Arbeiten an den Ruhetagen auf's Strengste verboten. Von einer Verbesserung der Gehälter, durch welche der Ertrag der Nebenarbeiten an den Ruhetagen etwa ersetzt werden könnte, verlautet jedoch nichts.

Als dem Gouverneur General v. Manteuffel bei seiner Rundreise der Pastor J. bei Hadersleben mit der Bemerkung vorgestellt wurde, daß er kein Deutsch verstehe, fragte der Gouverneur sofort, wie lange er denn sein Amt in Schleswig bekleidet habe. Und auf die Antwort, daß er bereits seit einer ziemlichen Reihe von Jahren hier sei, äußerte der Gouverneur: „Aber wie ist es möglich, daß Sie in der Zeit noch kein Deutsch gelernt haben, während ich in den 6 Wochen, die ich hier im Lande gewesen bin, schon Dänisch zu verstehen anfange? Sie müssen sich auf beide Sprachen legen."

Die Erzbischofswahl in Posen soll binnen Kurzem erfolgen, da die vorläufige Einigung für die Candidaten stattgefunden hat. Die ursprüngliche Liste ist wesentlich modificirt worden.

Wie aus Schleswig gemeldet wird, steht ein Erlaß bevor, nach welchem den Zeitungen des Herzogthums untersagt werden soll, den Erbprinzen von Augustenburg mißbräuchlich als „Herzog" zu bezeichnen.

Schottburg, 25. Okt. Der Gouverneur v. Manteuffel hat sich gestern „seine 7 Fuß" an der Königsau besehen und die darüber führende Brücke bis zur Mitte beschritten. Bei dem darauf im hiesigen Wirthshause eingenommenen Diner wurde die Gesundheit des Königs von Preußen von dem Amtmann Kier ausgebracht, und Se. Majestät durch den hiesigen Hofbesitzer P. Meyer per Telegraph hiervon in Kenntniß gesetzt. Heute ist von Sr. Majestät nachstehende Antwort per Telegraph eingegangen: „Babelsberg. Dem Hofbesitzer Peter Meyer in Schottburg. Ich danke bestens für die mir erwiesene Freundlichkeit am gestrigen Tage. Wilhelm Rex."

Das preußische Schiff „Fraube," Kapitain Pust, Stettiner Rhedern zugehörig, kam vor einigen Tagen aus Riga in Antwerpen an und hatte den Kapitain Jongebloed, den Steuermann und vier Matrosen an Bord, welche die Equipage des belgischen Schiffes „Flora" am 11. Okt. auf der Nordsee, 53 Grad nördliche Breite und 3 Grad östlicher Länge aufgenommen hatte. Das Schiff war entmastet, das Verdeck theilweise abgerissen und das Wasser strömte durch ein großes Leck in das Fahrzeug. Dasselbe hatte diese Havarie durch den Zusammenstoß mit einer unbekannten Goëlette erhalten. Die Mannschaft hatte auf einem Reservemast die Nothflagge aufgehißt und hielt sich mit Mühe und Noth auf dem Verdecke, das bei der hochgehenden See fortwährend von den Wellen überspült wurde. Das Schiff, die „Fraube," hatte seine Segel fast ganz und gar eingerefft. Es war eine schwere Aufgabe, sich durch das Unwetter zu kämpfen. Der Kapitain Pust aber gab, als er des verunglückten Schiffes ansichtig wurde, sofort Befehl zur Rettung der Schiffbrüchigen, die jeden Augenblick eine Beute der Wogen werden konnten. Die Befehle wurden auf das Prompteste ausgeführt, und vier von den Schiffbrüchigen konnten sich in das ihnen zugesendete Boot werfen und das preußische Schiff erreichen. Inzwischen aber wurde das Toben des Wetters noch ärger, und die See ging immer höher. Es schien unmöglich, in dem kleinen Boote noch einmal nach dem mastlosen Schiffe zurückzukehren. Da zog man an Bord der „Fraube" das Loos, wer sein Leben zur Rettung der beiden letzten Unglücklichen auf der „Flora" zu wagen hätte. Die vom Loose dazu bestimmten Matrosen unternahmen denn auch mit Kühnheit von Neuem den Kampf mit den Wogen, und es gelang ihnen, die beiden Schiffbrüchigen an Bord der „Fraube" zu bringen.

Wie der Rath der Stadt Leipzig öffentlich kostatirt, ist daselbst ein Fall ächter asiatischer Cholera vorgekommen. Auch aus Nassau wird das Auftreten der Cholera berichtet, und sind besonders in dem Zuchthause zu Diez (Nassau) mehrfache Fälle vorgekommen.

Die Provinzial-Correspondenz schreibt über die Rechte Preußens und Oesterreichs auf Grund des Friedensschlusses mit Dänemark. (Nach dem Gutachten des Kronsyndikats.) Der Friedensvertrag vom 30. Okt. 1864 erklärt im Artikel 3: „Se. Majestät der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich und verpflichtet sich, die Verfügungen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden. Diese Bestimmung besagt eine vollständige Cession (Abtretung) der drei Herzogthümer an die Herrscher Preußens

und Oesterreichs; — in späteren Artikeln des Vertrags wird auch schlechthin von den abgetretenen Landen gesprochen. Nirgends dagegen ist ersichtlich, daß die Absicht der drei friedenschließenden Mächte dahin gegangen sei, den Herrschern Preußens und Oesterreichs bei ihren weiteren Verfügungen irgend welche Beschränkungen oder Rücksichtnahmen z. B. zu Gunsten vermeintlicher Erbberechtigter aufzulegen. Gegen diese Annahme einer völlig freien Verfügung über die Herzogthümer ist nun geltend gemacht worden, daß der König Christian IX. von Dänemark selbst nicht berechtigt gewesen sei, über die Herzogthümer zu verfügen, weil sein Besitz sich auf das zweifelhafte zumal Schleswig-Holstein gegenüber unverbindliche Thronfolgegesetz von 1853 stütze. Das Recht der Eroberung könne von Preußen und Oesterreich nur dem besiegten Dänemark gegenüber, nicht aber gegen die Herzogthümer und gegen begründete Erbansprüche geltend gemacht werden. Deshalb müsse vor Allem die Frage entschieden werden: ob der König Christian IX. von Dänemark selbst rechtmäßige Ansprüche auf Schleswig-Holstein hatte? Das Kronsyndikat hat das Besitzrecht des Königs aus folgenden Erwägungen entschieden bejaht. Auf Grund der Verhandlungen und Vereinbarungen, welche die künftige Thronfolge in Dänemark im Jahre 1851 zwischen Dänemark und Rußland in Warschau stattgefunden hatten, wurde am 8. Mai 1852 zu London ein Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark geschlossen, durch welchen sich die Theilnehmer verpflichteten, nach dem Tode des damaligen Königs von Dänemark, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (den jetzigen König Christian IX.) als berechtigten Herrscher in allen damals zur dänischen Krone gehörigen Ländern anzuerkennen. Im Anschlusse an diesen Vertrag vollzog der König von Dänemark am 31. Juli 1853 ein Thronfolgegesetz, worin mit Bezug auf die Verzichte der dem Thron zunächst stehenden Verwandten der Prinz Christian zum Nachfolger in allen unter dem Scepter des Königs vereinigten Ländern berufen wurde. Dieses Gesetz ist in allen Landen des Königs sofort verkündet worden. Es wird nun behauptet: diese Verkündigung sei ohne Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Stände nicht gültig und verbindlich gewesen. Das Kronsyndikat weist jedoch diesen Einwand mit Rücksicht auf die gesetzliche Stellung der Stände und auf den thatsächlichen Verlauf der Dinge zurück. Nach bereits erfolgter Verkündigung des Thronfolgegesetzes wurde den Schleswigschen und den Holsteinschen Ständen im Okt. 1853 eine Königliche Verordnung, betreffend die besondere Verfassung der Herzogthümer, vorgelegt. Im ersten Paragraph dieser Verordnung war die Bestimmung über die Thronfolge in Gemäßheit des erwähnten allgemeinen Thronfolgegesetzes vorausgeschickt: dieser Paragraph aber mit mehreren andern blieb „als unerschütterliche Grundlage" von der Begutachtung der Stände ausgeschlossen. In der Schleswigschen Ständeversammlung wurden zwar Anträge gestellt, welche den §. 1 erst von der ständischen Berathung abhängig machen wollten, doch wurden diese Anträge von der Versammlung selbst abgelehnt. Die Holsteinschen Stände legten ihrerseits Bedenken wegen der staatlichen Stellung des Herzogthums ein, aber im Eingang dieser Bedenken heißt es ausdrücklich: von einer richtigen Ordnung der staatlichen Verhältnisse derjenigen Lande, welche gegenwärtig unter dem Scepter Ew. Königlichen Majestät vereinigt sind und nach einer mit Zustimmung der europäischen Großmächte festgestellten Thronfolgeordnung auch in Zukunft, so lange Gottes Fügung es zuläßt, vereinigt bleiben sollen, wird das Wohl und Wehe des Landes abhangen. Hiernach kann man keineswegs behaupten, daß die beiden Ständeversammlungen oder eine derselben gegen das Thronfolgegesetz Widerspruch erhoben habe. Eine ausdrückliche Zustimmung dazu ist allerdings auch nicht gegeben, aber auch von der Regierung nicht gefordert, vielmehr ein Beschluß darüber geradezu ausgeschlossen worden. Das Kronsyndikat stellt jedoch noch die Frage auf, ob es zur Gültigkeit des Thronfolgegesetzes nicht eben einer ausdrücklichen Annahme seitens der Stände bedurft hätte. Das Gutachten sagt hierüber: „Es ist im Allgemeinen als richtig zuzugeben, daß ein Fürst über seine Herrscherrechte, Land und Leute nicht verfügen kann, wie ein Eigenthümer über seine Privatbesitzungen, dafern nicht auch hierzu das Landesrecht eine Befugniß ertheilt; es ist ferner richtig, daß er über bereits bestehende Erbfolgerechte willkürlich zu verfügen nicht vermag. Dennoch aber, wenn ein Fürst, geleitet besonders durch Rücksichten auf das Landeswohl zur Erhaltung des Länderbestandes für den Fall seines Abganges, eine Anordnung wegen der Regierungsfolge trifft, die zumal im Bereiche der bisher dazu Berechtigten bleibt, auch von anderen näher Berechtigten bewilligt wird, so läßt sich nicht sagen, daß dem Lande damit ein Unrecht geschehe. Vielmehr hat die gesetzlich verkündete Anordnung des Fürsten auch in dieser Beziehung die Kraft eines Gesetzes für das Land, wenn diesem nicht verfassungsmäßig das Recht zustand, über eine solche Aenderung der Thronfolge gehört zu werden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Stände in Schleswig-Holstein in älterer Zeit ein solches Recht gehabt haben; eine Fortdauer der älteren Ständeverfassung ist aber schon zufolge Bundesbeschlusses von 1823 keinenfalls anzunehmen gewesen. Den durch die neueren Gesetze von 1831 und 1834 geschaffenen Provinzialständen von Schleswig und Holstein ist eine klar bestimmte Befugniß jener Art nicht übertragen worden." Das rechtliche Gutachten des Kronsyndikats geht demnach dahin: daß das Thronfolgegesetz von 1853 die Erbfolge den Herzogthümern gegenüber in rechtsgültiger Weise geregelt hat, und ferner daß durch den Frieden vom 30. Okt. 1864 König Christian IX. die ihm gebührenden Rechte an den Herzogthümern auf die Kronen Preußens und Oesterreichs übertragen hat. Ebenso entschieden wie den Herzogthümern gegenüber nimmt das Kronsyndikat das Recht der freien Verfügung für Preußen und Oesterreich auch gegenüber bisherigen Erbberechtigten an. Es steht fest, sagt das Gutachten, daß nach dem Tode des vorigen Königs von Dänemark der bestimmte Nachfolger als König Christian IX den Thron bestieg, — daß derselbe in den Besitz aller von seinen Vorfahren regierten Lande eingetreten ist und die Regierung darin, namentlich in den Herzogthümern übernommen hat. Proteste, Bewegungen und Eidesverweigerungen, dergleichen in Holstein vorkamen, konnten dem thatsächlichen Besitzstande des Königs keinen Eintrag thun; ebensowenig die Proclamation des Erbprinzen von Augustenburg aus Schloß Dolzig. Diese Einsprüche konnten das Besitzrecht des Königs zu einem streitigen machen, den Besitz selbst hoben sie nicht auf. Der König war und blieb also der Repräsentant und Inhaber der dänischen Monarchie. Völkerrechtlich war diese Stellung im Voraus durch Anerkennung derjenigen Mächte gesichert, welche den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten oder demselben nachträglich beigetreten waren. Wenn Artikel 3 des Londoner Vertrags erklärt, daß die auf dem deutschen Bundesrecht beruhenden Verbindlichkeiten des Königs von Dänemark gegen den deutschen Bund in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Vertrag keine Aenderung erlitten; so sollten damit diese Verbindlichkeiten allerdings auch unter der neuen Herrschaft gesichert werden, und es kam darauf an, sie unter dieser von Seiten des Bundes zur Geltung zu bringen. Daß es im Augenblick der Thronbesteigung des jetzigen Königs noch nicht dazu gediehen war, machte den Vertrag nicht hinfällig. Die Verhandlungen darüber schwebten am Bunde. Dieser hatte das Recht und die Mittel, den Beschwerden im Wege der Execution abzuhelfen. Dieses letzte Mittel war noch nicht versucht und somit die Verletzung der Bundespflichten des Königs noch nicht außer Zweifel gestellt. Erst dann aber hätten die Unterzeichner des Londoner Vertrags sich zum Rücktritt von demselben befugt halten dürfen. Oesterreich und Preußen haben diesen Standpunkt gewahrt. Sie haben so lange, als noch Aussicht blieb, die Einwendungen in Betreff der Herzogthümer zu beseitigen, an dem Vertrage von 1852 festgehalten. Erst als diese Aussicht verschlossen ward, haben sie die Hand an das Schwert gelegt und sich demnächst bei der Londoner Konferenz, dem letzten Versuche einer gütlichen Beilegung, für vollkommen frei von allen Verpflichtungen, die aus dem Londoner Vertrage gefolgert werden könnten, und für berechtigt erklärt, jede andere Festsetzung in Betracht zu ziehen. Dagegen ist keineswegs von den beiden verbündeten Mächten oder auch von einem anderen Mitunterzeichner des Londoner Vertrags der Auffassung Raum gegeben, als wäre der Vertrag von Anfang an nichtig oder das Thronfolgegesetz von 1853 an und für sich ungültig gewesen. Somit steht der Eintritt König Christian IX. in den ganzen Besitz der Monarchie außer Zweifel. Der gegen ihn unternommene Krieg aber ist durch ehrlichen Friedensschluß beendigt worden: dieser Friedensschluß ist nunmehr maßgebend nicht bloß zwischen ihm und den beiden verbündeten Mächten, sondern auch gegen Dritte. Jeder Krieg unter europäischen Mächten ist eine welthistorische Begebenheit mit vielfachen Rückwirkungen auch auf Andere als die Kriegführenden. Letztere setzen dabei sich selbst, ihren Besitz, ja ihr eigenes Dasein in die Waagschale des Kriegsglückes, dessen Verlauf Niemand zuvor berechnen kann. Jedes Rechtsverhältniß unter den Kriegsmächten und zwischen ihren Ländern wird bis zur Wiederherstellung des Friedens gelöst. Der Friedensschluß allein wird für den weiteren Besitzstand maßgebend und ist gegen Jedermann gültig. Beeinträchtigt oder gefährdet ein Krieg die Rechte Dritter, so mögen sie dazwischen treten, Sicherheiten fordern oder auch hinterher nach dem Friedensschlusse auf völkerrechtlichem Wege die Anerkennung ihrer Rechte durchzusetzen suchen. Von selbst aber versteht sich die Anerkennung der Rechte Dritter für den Eroberer eines feindlichen Länderbesitzes keineswegs, — auf keinen Fall auch die Fortdauer bisheriger Erbrechte. Noch Niemanden ist daher bis jetzt eingefallen, zu einem Friedensschluß und zu den damit erfolgenden Abtretungen die Zustimmung selbst der bereits vorhandenen Regierungsnachfolger zu verlangen. Der Souverain allein schließt den Frieden als Vertreter des Staats; der Friede ist das Nothgesetz, um aus den Gefahren, Zufälligkeiten und Beschwerden des Kriegsstandes herauszukommen, und jeder an dem Staate Betheiligte hat sich ihm zu unterwerfen. Dies gilt auch von den Friedensverträgen eines Souverains, dessen Recht bestritten wird; denn er ist der jeweilige Träger und Vertreter des Staates. Diesen Anschauungen entspricht das allgemeine Herkom-

men unter den europäischen Staaten. Darnach ist von dem Kronsyndikat angenommen worden: daß Preußen und Oesterreich bei der Verfügung über die Herzogthümer nicht verpflichtet sind, anderweitige Erbansprüche anzuerkennen.

Ausland.

Aus San Francisco vom 8. Okt. wird geschrieben: Heute Nachmittag 15 Minuten vor 1 Uhr ereignete sich das stärkste Erdbeben, das man jemals hier verspürte, und es versetzte die ganze Bevölkerung in Todesschrecken und trieb sie aus ihren Häusern auf die Straße. Im Laufe einer halben Minute verspürte man zwei gewaltige Erdstöße, in Folge deren die Häuser hin und her wankten, daß man darüber in Angst gerathen mußte. Der Gottesdienst war in den meisten Kirchen vorüber. In der katholischen Kirche in Vallejo Street war der Andrang nach den Ausgängen so groß, daß die bestürzte Menge das große Thor am Haupteingange wegriß und mehrere Personen gequetsch oder niedergeworfen und mit Füßen getreten wurden. Die Mauern vieler Gebäude erhielten Risse. Viele Plafonds fielen in den Häusern herunter, Karnieße und Tragsteine stürzten auf das Straßenpflaster herab. Santa Cruz fühlte die Erdstöße stärker, als irgend eine andere Stadt im Staate. Fast alle Camine stürzten herunter und die stehen gebliebenen sind theilweise herumgedreht. Der Boden längs des Flusses öffnete sich und warf Wasser aus wie der Geyser. Die meisten Brunnen sind entweder ganz trocken oder mit Sand gefüllt. Zur Zeit der Erdstöße stieg die Flut sehr hoch und fiel bald nachher zu einem sehr niedrigen Wasserstande herab. Seit dem ersten Stoße hat man bisher zehn oder elf verschiedene Stöße verspürt, außer mehreren geringeren.

Westfalen und Rheinland.

Barmen, 27. Okt. Vor einigen Tagen besuchte der Oberbürgermeister Bredt in Gesellschaft des städtischen Baumeisters, der Aerzte Dr. Sander und Reinhold, und mehrerer Mitglieder der Armenverwaltung verschiedene Stadttheile, in denen baufällige und ungesunde Häuser sich befanden; das Ergebniß war, daß allein in der Aue zu Unterbarmen fünfzehn Wohnungen von den betreffenden Familien aus Gesundheitsrücksichten verlassen werden mußten und diesen anderes Unterkommen inzwischen angewiesen wurde. Weitere Untersuchungen ähnlicher Art sollen in Aussicht stehen.

Wir machen auf die in unserm Blatte angezeigte Veränderung der Eisenbahnzüge aufmerksam, welche vom 1. Nov. ab in Kraft tritt

Musikalisches.

Der Musik-Direktor Herr Hahn veranstaltet diesen Winter einen Cyklus von 3 Soiréen für Kammer-Musik, in dem Frau Bertha Hahn und der Violin-Virtuose Herr Hofkapellmeister Bargheer Solo's, Duo's und Trio's zur Ausführung bringen werden. Es finden 2 Soiréen noch vor Weihnachten und zwar am 12. November und am 3. Dezember statt. Da die Concerte des Musik-Vereins den reichen Schatz dieser Musik nur gelegentlich berücksichtigen können, so wird diese Ankündigung keiner besondern Empfehlung bedürfen. Gerade in dieser Musikgattung haben die größten Tondichter ihre anziehendsten und tiefsten Gedanken in mannigfaltigster Behandlung zu Tage gefördert. Bei der Wahl der Solo's werden die Concertgeber darauf Rücksicht nehmen, Stücke im Salongeschmack zum Vortrag zu bringen, welche Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Virtuosität geben.

Eine Katzengeschichte.

(Fortsetzung.)

Einige Zeit später schickte der Amtmann den Absagebrief für den General auf die Schreibstube mit dem Befehle, sofort eine Ausfertigung davon zu machen und ihm zur Unterzeichnung vorzulegen. Bei der Reinschrift wurde natürlich die dem Entwurfe eigene Form eines amtlichen Erlasses auch äußerlich beobachtet und in solcher Gestalt überbrachte der Amtsdiener zugleich mit den übrigen eingegangenen Sachen das Schriftstück dem Amtmann zur weiteren Verfügung. Der alte Herr, in der verbissenen Verfolgung des Hauptzweckes wenig um Nebendinge bekümmert, schrieb seinen Namen darunter und gab dem Amtsdiener die Absendung durch einen besonderen Boten auf. Der Amtsdiener legte dasselbe vorläufig in den Schriftenkasten zu seinen übrigen Papieren und setzte zunächst seinen gewöhnlichen Rundgang fort. So kam das Schreiben dem zweiten Beamten um so eher zu Gesichte, als der Amtsdiener ihn von der Kenntnißnahme nicht ausgeschlossen halten konnte oder durfte, wurde durchgesehen, nach einigem Bedenken ohne eine Bemerkung gegenüber der untergeordneten Persönlichkeit, den sonstigen Eingaben, Gesuchen und Bescheiden wieder beigefügt und wanderte mit ihnen ferner auf die Verhörstube, wo sich Eduard bereits in Thätigkeit befand. Dieser aber war mit der Untugend so vieler Beamten behaftet; was nicht in seinen besondern Geschäftskreis gehörte, ihm mithin nicht zur allerersten Unterzeichnung vorgelegt wurde, unterschrieb er meistens ohne sich um den Inhalt zu bekümmern, im vollen Vertrauen auf denjenigen seiner Amtsgenossen, dem die Bearbeitung der Angelegenheit oblag und der in dieser Eigenschaft alle auf dieselbe bezüglichen Ausfertigungen zuerst vorgelegt erhielt und durch seinen Namen beglaubigte. Heute zudem gerade in einer wichtigen Verhandlung durch das Erscheinen des Amtsdieners gestört, war er mit seiner Unterschrift noch rascher bei der Hand als sonst wohl und eignete sich denn ohne weiteres die kostbare Mittheilung des Amtsmanns an seinen zukünftigen Schwiegervater an. Schließlich trug dann der Amtsdiener seinen Schriftenkasten auf die Schreibstube, ließ die Botschaft an den General siegeln und dem ihm gewordenen Auftrage gemäß, durch einen grade anwesenden Untervogt sofort befördern.

Zu Flohrog und Gifthorn aber kam gleichfalls noch vor Mittag der Bediente des Amtmanns mit den von Ersteren aus dem Hute geschleuderten und am Boden vergessenen Handschuhen und der mündlichen Bestellung: „Da der Herr Amtmann den Besuch der Herren nicht wieder erwarte, so schicke er was bei ihm vergessen sei.“ Die beiden Menschen sahen sich groß an. Dann entbrannte der Zank, welcher sich bereits seit ihrer Heimkehr zwischen ihnen angesponnen hatte, aufs Neue, artete so sehr aus, daß die Hausbewohner durch das Geräusch zu einer besorgten Gruppe vor der Zimmerthüre vereinigt wurden, bis endlich Gifthorn die Grenzen des Anstandes so weit überschritt, daß er sich gezwungen sah, augenblicklich in einen Gasthof überzusiedeln und sich am folgenden Tage unter die Fittiche seiner Gattin zu flüchten. — —

Emilie saß in ihrem Zimmer und schrieb an den Verlobten: „Sofort, mit viel tausend Küssen, sollst Du erfahren, daß unser lieber, lieber Vater mich heute durch die ganz unerwartete Ankunft einer unübersehbaren Menge der kostbarsten und geschmackvollsten Geräthe und Ausrüstungsgegenstände in Verbindung mit einem kleinen Heere von Arbeitern aus der Stadt überrascht hat, durch welche die Reihe Zimmer im östlichen Flügel für uns ganz neu eingerichtet werden soll. Und ich kann Dir nicht sagen, wie ich den Tag herbeisehne, an dem ich, ganz die Deinige, diese freundlichen und geschmückten Räume beziehen werde, wie ich. — —“

In diesem Augenblicke ließen sich heftige Schritte hören; die Thüre flog auf und ein Papier in der Hand trat der General herein, sichtlich tief bewegt, auf jeder seiner Wangen ein scharf begrenzter dunkelrother Fleck, in seinen Augen eine stätige Gluth. Er schritt gradeswegs zu seiner Tochter heran, wie sie ahnungsvoll erschreckt aufstand, küßte sie auf die Stirn und grollte aus tiefster Brust hervor:

„Du armes, armes Kind.“

„Vater, was hast Du? Du ängstigst mich.“

„Ha, dies Federvieh! Und vor Allem der Bube!“

„Welcher Bube? Vater, Vater!“

„Er, der nicht werth ist die Stelle zu küssen, die dein Fuß betreten hat und der es doch hat wagen dürfen, mein süßes Kind zu umarmen.“

„Barmherziger Gott!“

„Sage, gelobt sei Gott, mein Mädchen.“

„Eduard? Eduard?“

„Mit diesen meinen Händen könnte ich ihn erwürgen.“

Emilie sank vernichtet in den Sessel zurück.

„Sage, gelobt sei Gott, mein Mädchen, denn noch bist Du nicht unauflöslich an ihn gebunden.“

Sie konnte kein Wort über ihre Lippen bringen, richtete aber einen Blick auf ihren Vater, in dem sich die furchtbarste Qual und die flehendste Bitte mit einander verschmolzen. Er achtete nicht darauf und fuhr nach kurzem Schweigen fort:

„Ich will mich nicht lächerlich machen, indem ich die Rechenschaft von ihnen fordere, die der Mann dem Manne schuldet. Die Männchen würden sich zu entschuldigen wissen. Es ist des Gesindels Art. Sie stechen mit der Feder und mit der Zunge und dann kriechen sie hinter die spanische Wand ihrer geläuterten Begriffe. — Die feigen Schurken!“

Das Mädchen raffte sich auf.

„Vater, sprichst Du von meinem Verlobten?“

„Der Dein Verlobter war, ja.“

„Ich bin Deine Tochter, ich fordere Gründe.“

„Genügt es Dir, daß man mich einer würdigen Täuschung bezüchtigt? Daß man mich zur Seite wirft, wie einen über Nacht faul gewordenen Apfel? Da, mein Kind, da, lies Dein und Deines Vaters Urtheil.“

Emilie überflog das Schreiben des Amtmanns. Der Kopf sank ihr auf die Brust, aber nur für einen Augenblick. Sogleich richtete sie sich wieder empor, faltete das Papier zusammen, sah dem General fest und flammend ins Auge. (Fortsetzung folgt).

W. Bartelmann